

## **Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat**

### **betreffend Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Kompetenzen der kantonalen Fachstelle Denkmalschutz klar definieren**

2020/424

vom 25. Oktober 2022

#### **1. Ausgangslage**

Die von Saskia Schenker am 27. August 2020 eingereichte Motion 2020/424 «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen – Kompetenzen der kantonalen Fachstelle Denkmalschutz klar definieren» wurde vom Landrat am 10. Juni 2021 als Postulat überwiesen. Der Vorstoss verlangt, dass der Regierungsrat die Kompetenzen der Denkmalpflege als kantonaler Fachstelle klar definiere, sowie deren Möglichkeiten einschränke, Baubewilligungen für Solaranlagen zu verunmöglichen.

Der Regierungsrat hält in seinem Bericht fest, dass die Aufgaben und Kompetenzen der Kantonalen Denkmalpflege durch die gesetzlichen Bestimmungen im Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) sowie im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) klar und ausreichend definiert seien. Die kantonale Fachstelle ist gemäss DHG § 15 zuständig für die Belange des Denkmal- und des Heimatschutzes. Sie stützt sich bei ihrer Verwaltungstätigkeit auf DHG § 1 ab, welcher die Schonung, den Schutz und die Sicherung von Ortsbildern und Kulturdenkmälern bezweckt. Zu den Kulturdenkmälern gehören (gemäss § 4) unter anderem Ensembles, die in ihrer Gesamtheit schützenswert sind – inklusive Fassaden und Dächer. Gemäss § 7 ist es untersagt, das Orts- und Landschaftsbild zu verunstalten. Eine Verunstaltung ist anzunehmen, wenn eine ungünstige Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild zu befürchten ist. Bauten und Anlagen sind in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen. Gemäss RBG § 104 sind zudem alle bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele des Natur-, Landschafts-, Denkmal- und Heimatschutzes derart zu gestalten und in die Umgebung einzugliedern, dass auf wertvolle Objekte Rücksicht genommen wird, insbesondere auf wertvolle Orts- und Landschaftsbilder.

Die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen ist im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) unter Art. 18a geregelt. In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern keiner Baubewilligung, sondern sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Das kantonale Recht kann einerseits bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können (Art. 18a Absatz 2 lit. a.) und andererseits in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen (Art. 18a Absatz 2 lit. b.). Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3).

Der Kanton Basel-Landschaft hat den vom Bund vorgegebenen gesetzlichen Spielraum maximal ausgenutzt, indem er festlegte, dass ausser Kern-, Ortsbild- und Denkmalschutzzonen alle Bau- und Landwirtschaftszonen wenig empfindlich sind und somit auch optisch störende Solaranlagen keiner Baubewilligung bedürfen. Bewilligungspflichtig sind somit gemäss RBG § 104b nur Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern genügend angepasst sein. Bewilligungspflichtig sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesent-

lich beeinträchtigen. Schon heute braucht es im Baselbiet für Solaranlagen bei 93 % der Dachflächen in Bau- und Landwirtschaftszonen keine Bewilligung. Auf gut zwei Dritteln der übrigen 7 % der Dachflächen können bis heute Solaranlagen bewilligt werden. Bereits heute werden aufgrund der geltenden Gesetze in Kernzonen bzw. Schutzzonen viele Solaranlagen bewilligt und erstellt.

Zukünftig wird mit der Lockerung, wie sie der Regierungsrat in der Beantwortung der Motion [2020/422](#) für die Bewilligung von Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten ausserhalb von Kern- und Schutzzonen vorschlägt (siehe Beilage zur Vorlage), zudem eine nachhaltige Verbesserung im Umgang mit der Bewilligungspraxis ermöglicht.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Umweltschutz- und Energiekommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 20. Juni, 22. August und 9. September 2022 beraten. An allen Sitzungen anwesend waren Regierungsrat Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, sowie Walter Niederberger, stellvertretender Leiter Amt für Denkmalschutz, und Philipp Allemann, Ortsbildpfleger. An der ersten und letzten Sitzung war zudem Kantonsplaner Thomas Waltert, Amt für Raumplanung ARP, zugegen. An der zweiten Sitzung wurde David Stickelberger, Leiter des Schweizerischen Fachverbands für Sonnenenergie Swissolar, angehört.

Die Beratungen wurde aufgrund der inhaltlichen Ähnlichkeit mit den Beratungen zur Vorlage betreffend die Motion «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Solaranlagen ausdrücklich zulassen» ([2020/422](#)) verbunden.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission hat sich anlässlich der Beratungen von der Verwaltung eingehend über die Anwendung der geltenden Richtlinien der Denkmalpflege informieren lassen. Es wurden vielfältige Fragen zur praktischen Anwendbarkeit der Richtlinien gestellt und von der Verwaltung weitestgehend beantwortet. Die Praxis wurde anhand diverser konkreter Beispiele erläutert; zudem wurde die Beurteilung von möglichen Gesuchen anlässlich einer Begehung der Kernzone der Stadt Liestal diskutiert. Die Abschreibung des Postulats war in der Kommission unumstritten. Die vorgeschlagene Anpassung der Richtlinien/Kriterien der Denkmalpflege für bewilligungspflichtige Solaranlagen, welche genügend angepasste Solaranlagen in allen ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzonen neu ermöglicht, wurde von der Kommission begrüsst. Damit würden die Kompetenzen der Denkmalpflege als kantonaler Fachstelle klar genug definiert und die Möglichkeit von Baubewilligungen für Solaranlagen verbessert.

## **3. Beschluss der Kommission**

Die Umweltschutz- und Energiekommission beschliesst mit 12:0 Stimmen einstimmig, das Postulat 2020/424 abzuschreiben.

25.10.2022 / ble

### **Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident